

B U N D E S G E R I C H T S H O F

LX ZB 73/80B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rita S. [REDACTED],
J. [REDACTED] H. [REDACTED] Str. 40, B. [REDACTED]-B. [REDACTED], Israel,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt S.F. [REDACTED],
T. [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K. [REDACTED]-F. [REDACTED]-Str. 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Januar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Portmann, Gärtner und Dr. Jühnsen

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entscheidungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 11. Oktober 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Bei der Prüfung, ob die mehrsprachig aufgewachsene Klägerin nach § 150 ZPO anspruchsberechtigt ist, stellt das Berufungsgericht zutreffend darauf ab, ob sie früher die deutsche Sprache beherrscht und sich ihrer in ihrem persönlichen Lebensbereich überwiegend bedient habe (BGH RZW 1970, 503). Daß letzteres vor der Auswanderung der Klägerin jemals der Fall gewesen sei, vermag das Berufungsgericht nach den Umständen des Falles nicht festzustellen. Diese tatrichterliche Beurteilung zeigt keinen Zulassungsgrund auf, wird auch von

- 3 -

der Beschwerde nicht angegriffen. Die Ansicht der Beschwerde,
schon mit der Beherrschung der deutschen Sprache sei die
Klägerin nach den Grundsätzen in BGH Rzw 1970, 503 gemäß
§ 150 EEG anspruchsberechtigt, ist unrichtig.

Mai

Portmann

